

**Verordnung
über den Zollwert
(Zollwertverordnung)
vom 4. Juli 1990**

§ 1

- (1) In dieser Verordnung
- a) bezeichnet der Ausdruck „Zollwert“ den Wert, der bei der Anwendung des Zolltarifes zugrunde zu legen ist;
 - b) schließt der Ausdruck „hergestellt“ den Anbau, die Erzeugung und den Abbau ein;
 - c) bezeichnet der Ausdruck „gleiche Waren“ Waren, die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht — einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens — gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind;
 - d) bezeichnet der Ausdruck „gleichartige Waren“ Waren, die in demselben Land hergestellt sind und — obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind — gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, gleiche Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein; bei der Feststellung, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen;
 - e) schließen die Ausdrücke „gleiche Waren“ und „gleichartige Waren“ keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv vorgenommen wurde, weil sie im Zollgebiet erarbeitet wurden;
 - f) bezeichnet der Ausdruck „Waren derselben Gattung oder Art“ Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, welche von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden; dieser Ausdruck schließt auch gleiche oder gleichartige Waren ein;
 - g) bezeichnet der Ausdruck „maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung des Zollwertes“
 - i) für Waren, die unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden, den Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, über die Abfertigung der Waren zum freien Verkehr annimmt;
 - ii) für Waren, die aus einem besonderen Zollverkehr in den freien Verkehr übergehen, den Zeitpunkt, der für diesen besonderen Zollverkehr in den Zollrechtsvorschriften festgelegt ist;
 - h) bezeichnet der Ausdruck „das Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.²³
- (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Personen nur dann als verbunden, wenn
- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören;
 - b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;
 - c) sie sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis zueinander befinden;
 - d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 Prozent oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
 - e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
 - f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
 - g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren;
- oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind.
- (3) Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, daß, unabhängig von der Bezeichnung, die eine von ihnen Alleinvertreter

oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten im Sinne dieser Verordnung nur dann als verbunden, wenn auf sie die Kriterien des Absatzes 2 zutreffen.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen.

§ 2

- (1) Der Zollwert eingeführter Waren ist nach § 3 zu ermitteln, wann immer die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Kann der Zollwert nicht nach § 3 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge der §§ 4, 5, 6 und 7 zu ermitteln, und zwar nach dem jeweils ersten zutreffenden Paragraphen, mit der Maßgabe, daß die Anwendung der §§ 6 und 7 auf Antrag des Einführers in umgekehrter Reihenfolge erfolgt; nur wenn der Zollwert nicht nach einem bestimmten Paragraphen ermittelt werden kann, darf der nächste Paragraph in der in diesem Absatz festgelegten Reihenfolge herangezogen werden.
- (3) Kann der Zollwert der eingeführten Waren nicht nach den §§ 3, 4, 5, 6 oder 7 ermittelt werden, so ist der Zollwert durch zweckmäßige Methoden, die mit den Leitlinien und allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens sowie mit Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens übereinstimmen, sowie auf der Grundlage von im Zollgebiet verfügbaren Daten zu ermitteln.
- (4) Der nach Absatz 3 ermittelte Zollwert darf nicht zur Grundlage haben:
- a) den Verkaufspreis im Zollgebiet von Waren, die im Zollgebiet hergestellt wurden;
 - b) ein Verfahren, nach dem jeweils der höhere von zwei Alternativwerten für die Zollbewertung heranzuziehen ist;
 - c) den Inlandsmarktpreis von Waren im Ausfuhrland;
 - d) andere Herstellungskosten als jene, die bei dem „errechneten Wert“ für gleiche oder gleichartige Waren nach § 7 ermittelt wurden;
 - e) Preise zur Ausfuhr in ein Land, das nicht zum Zollgebiet gehört;
 - f) Mindestzollwerte;
 - g) willkürliche oder fiktive Werte.

§ 3

- (1) Der nach diesem Paragraphen ermittelte Zollwert eingeführter Waren ist der „Transaktionswert“, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß § 8, unter der Voraussetzung, daß
- a) keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung und des Gebrauchs der Waren durch den Käufer bestehen, ausgenommen solche, die
 - i) durch das Gesetz oder von den Behörden im Zollgebiet auferlegt oder gefordert werden;
 - ii) das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können;
 - iii) sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken;
 - b) hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises weder Bedingungen vorliegen noch Leistungen zu erbringen sind, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann;
 - c) kein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt, wenn nicht eine, angemessene Berichtigung gemäß § 8 erfolgen kann;
 - d) der Käufer und der Verkäufer nicht miteinander verbunden sind oder, wenn sie miteinander verbunden sind, der Transaktionswert für Zollzwecke nach Absatz 2 anerkannt werden kann.
- (2)
- a) Bei der Feststellung, ob der Transaktionswert für die Anwendung des Absatzes 1 anerkannt werden kann, ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer im Sinne von § 1 allein kein